

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Technischer Modellbauer und Technische Modellbauerin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

**Final examination / journeyman's examination in the state-recognized training
occupation technical pattern and model maker**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von Muster, Prototypen und Produkten des Technischen Modellbaus
- Herstellen von Skizzen und Fertigungsunterlagen
- Planen, Gestalten und Fertigen von Design- und Architekturmodellen, Gießereimodellen, Karosseriemodellen, Formen, Lehren und Prüfvorrichtungen sowie additiven Produkten (je nach Einsatzgebiet)
- Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen
- Ändern und Instandsetzen von Mustern, Prototypen und Produkten des Technischen Modellbaus
- Anwenden von manuellen, maschinellen und additiven Fertigungsmethoden
- Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen
- Anwenden von computergestützten Fertigungsverfahren
- Anwenden von Antriebs- und Steuerungstechnik
- Anwenden von Prüfmethoden und -verfahren
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit
- Ergreifen von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Technische Modellbauer und Technische Modellbauerinnen arbeiten in handwerklichen und industriellen Betrieben in den Einsatzgebieten Karosseriemodellbau, Gießereimodellbau, Anschauungs- und Designmodellbau, Formenbau, Prüfmittel- und Vorrichtungsbau und Additive Einzelteil- und Kleinserienfertigung.

(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAZ AT 20.11.2013 B2)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Meisterprüfung für das Modellbauer-Handwerk (Modellbauermeisterverordnung -MbauMstrV) Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung (HwO) Staatlich Geprüfter Techniker und staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik)	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Modellbauer/zu Technischen Modellbauerin vom 01.08.2027 (BGBl. 2026 I Nr. 129) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom ...)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de>

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de

Vorläufige Fassung